

**Stellungnahme des Diakonie Flüchtlingsdiensts zum Entwurf des Gesetzes, mit dem  
das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird (sowie Entwürfe über  
Verordnungen gem. § 5 Abs 7 und § 15 Abs 2)**

Sehr geehrte Mitglieder der Tiroler Landesregierung,

Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag.a Eva Pawlata,

Sehr geehrte Frau Mag.a Elke Larcher-Bloder,

Der Diakonie Flüchtlingsdienst versteht die bedarfsorientierte Mindestsicherung als unterstes soziales Netz, das die Würde von Armutsbetroffenen respektieren und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll. Ein modernes soziales Netz sollte darauf ausgerichtet sein, Grundrechte verlässlich abzusichern, statt lediglich punktuelle Unterstützung zu bieten und mit Sanktionen zu drohen, echte Chancen zu eröffnen statt soziale Risiken zu verstärken, den gesellschaftlichen Ausgleich zu fördern statt bestehende Ungleichheiten zu vertiefen und dabei einen respektvollen, würdevollen Umgang mit den Betroffenen sicherzustellen. Schon im Jahr 2019 wurde seitens der Diakonie Österreich der Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes massiv kritisiert.<sup>1</sup> Diese Kritik bleibt aufrecht und muss, bezugnehmend auf aktuelle Entwicklungen und aus den Erfahrungen der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in anderen Bundesländern, noch verdeutlicht werden.

**Ein kritischer Blick auf den Entwurf**

Betrachtet man die konkreten Änderungen im Entwurf fallen weitere Kritikpunkte auf: Wegfall der **Sonderzahlungen** (dies trifft speziell die größeren Familienverbände); **unsachliche Deckelung** bei Familien mit erhöhter Personenanzahl; massive **Sanktionierungsmöglichkeiten**; einschränkende Definition von **Alleinerzieher:innen** (Wegfall des Status Alleinerzieher:in sobald ein Kind volljährig wird). Besonders auffallend ist, dass die neue Berechnungsart kaum noch **Nachvollziehbarkeit** für die Bezieher:innen gewährleistet. War es bisher möglich, sich einen etwaigen Anspruch relativ leicht auszurechnen, braucht dies nun erheblichen Aufwand und Beratungsbereitstellung durch die

---

<sup>1</sup> [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SNME/3718/imfname\\_729872.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/SNME/3718/imfname_729872.pdf).

unterschiedlichen Stellen. Speziell für Menschen mit wenig Systemwissen oder geringen Sprachkenntnissen wird ein selbstständiges Verständnis der Berechnung kaum umsetzbar sein. Hier ist als Vorschlag einzubringen, dass es auf den offiziellen Seiten der Behörde eine Art „Vorabberechnung“ geben sollte, welche zumindest eine grobe Orientierung bieten kann (ähnlich wie bei der Befreiung von OBS-Gebühren o.ä.).

### **Wann ist jemand (noch) alleinerziehend?**

Die **Definition von Alleinerzieher:innen** lautet im aktuellem Entwurf wie folgt (§2 Begriffsbestimmungen): „(3) Alleinerziehend ist, wer nur mit Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, gegenüber denen er zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt ist.“ Dies würde bedeuten, dass Alleinerzieher:innen nicht mehr als Alleinerzieher:innen zu werten sind, sobald eines der Kinder im gemeinsamen Haushalt volljährig wird. Damit gehen deutliche finanzielle Schlechterstellungen einher, was in Hinblick auf minderjährige Kinder in diesen Haushalten zudem massive kinderrechtliche Bedenken aufwirft.

Auch wenn die alleinerziehende Person darüber hinaus bspw. mit einem anderen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft lebt, impliziert die geplante Formulierung in § 2 Abs. 3 TMSG, dass dadurch keine Alleinerziehendeneigenschaft vorliegt und dass somit kein Anspruch auf den Zuschlag für Alleinerziehende gem. § 5a lit a TMSG mehr besteht. Eine solche **Slechterstellung** von Alleinerziehenden, die bspw. auch mit einem volljährigen Kind oder der Großmutter der Kinder in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Dem Synergieeffekt durch eine Haushaltsgemeinschaft wird bereits durch die Höchstsätze zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes Rechnung getragen (§ 5 Abs. 2 lit b TMSG). Der in § 5a lit a berücksichtigte Mehraufwand bleibt jedoch bei der alleinerziehenden Person - die andere volljährige Person in der Haushaltsgemeinschaft trifft keine rechtliche Verpflichtung, zu einem solchen Mehraufwand beizutragen. Um eine Notlage von Alleinerziehenden abzuwenden und um im Sinne des Kindeswohls zielgerichtet zu unterstützen, wird angeregt, die Formulierung der Legaldefinition an jener des Einkommenssteuergesetzes (§ 33 Abs. 4 Z 2 EstG) zu orientieren, jedoch ohne die dort vorgenommene zeitliche Einschränkung: *„Als alleinerziehend gelten Personen, die mit mindestens einem Kind nicht in einer Gemeinschaft mit dem anderen (Ehe) Partner leben.“*

Alternativ könnte man auch die Definition aus §4 Abs 1 z5 NÖ Sozialhilfeausführungsgesetz verwenden, wo Alleinerziehende wie folgt definiert sind: „Im Sinne dieses Gesetzes sind Alleinerziehende jene Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.“ Diese Definition wurde in Niederösterreich im

Rahmen der letzten Novelle eingeführt, weil man dort erkannt hatte, dass eine Definition, die sich lediglich auf minderjährige Kinder bezieht, zu einschränkend wäre<sup>2</sup>

### **Zur Neuregelung des Kreises der Anspruchsberechtigten**

Gemäß der Anpassung des Kreises der **Anspruchsberechtigten** an die Vorgaben des § 4 SH-GG, haben künftig dauerhaft niedergelassene Fremde einen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung, sofern sie sich seit fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Österreich aufhalten. § 3 Abs. 4 TMSG legt hingegen fest, welche Personengruppen keinen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben. Davon umfasst sind Personen, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist (§3 Abs. 4 lit b TMSG). Diese Norm steht jedoch in einem Widerspruch zur Anspruchsvoraussetzung für dauerhaft niedergelassene Fremde, da auch Personen mit einer Niederlassungsbewilligung gem. §41a Abs. 10 NAG nach 5 Jahren in Österreich dauerhaft niedergelassen sind und diese gleichermaßen vom Tiroler Grundversorgungsgesetz umfasst sind. Dass für bestimmte Personengruppen nunmehr eine **zwingende Anhörung** der Fremdenbehörde erfolgen soll, wird ebenfalls kritisiert, da nicht ersichtlich ist, warum man den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht auch schriftlich darlegen könnte. Verabsäumt wurde leider auch, Inhaber\*innen einer Karte nach § 46 NAG (und künftig § 46a NAG), welche diesen auf Basis der Urteile C-550/16 und C-279/20 des EuGH im Rahmen der sogenannten Age-Out-Judikatur innehaben, in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Diesen Familienangehörigen im Sinne des Art. 23 Abs 1 der AnerkennungsVO steht jedenfalls auch eine **Gleichbehandlung** bei Sozialleistungen zu (Art. 31 der VO).

### **Zur degressiven Staffelung der Kinderrichtsätze**

Die einschneidende **Eingrenzung von Leistungen für größere Familienverbände** wird im gesamten Entwurf deutlich. Auch wenn nicht verkannt wird, dass sich in Familien gewisse wirtschaftliche Synergieeffekte ergeben, ist eine degressive Abstufung, derzufolge Kinder in Großfamilien deutlich „weniger Wert“ sind, aus einer kinderrechtlichen Perspektive nicht vertretbar. So besagt Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern, dass jedes Kind Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen hat. Der

---

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternde Bemerkungen zu NÖ Gesetz „Dabei findet Berücksichtigung, dass finanzielle Belastungen von alleinerziehenden Personen fortbestehen, sofern volljährige Kinder weiterhin unterhaltsberechtig sind und nicht zum Haushaltseinkommen beitragen können.“

Verfassungsgerichtshof<sup>3</sup> hat in seiner Entscheidung betreffend Regelungen des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes festgehalten, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe, bei Kindern betreffenden Maßnahmen das **Kindeswohl** als vorrangige Erwägung zu berücksichtigen, auch den Gesetzgeber bindet, wenn er die Grundlagen für solche Maßnahmen normiert. Die Einschätzung in den Erläuternden Bemerkungen, dass die vorgesehene Regelung „auch für Familien mit mehr als sechs Kindern eine gleichwertige Bedarfsdeckung im Verhältnis zu Haushaltskonstellationen mit weniger Personen gewährleistet“ wird seitens des Diakonie Flüchtlingsdiensts nicht geteilt. Dass einem Kind mit drei Geschwistern fast um die Hälfte weniger an Geld zur Verfügung stehen soll, als einem Einzelkind, scheint nicht sachgemäß. Der Lebensunterhalt von Kindern kann laut Verfassungsgerichtshof<sup>4</sup> auch nicht allein mit der Familienbeihilfe abgedeckt werden. Wie der VfGH<sup>5</sup> in seiner Entscheidung zum niederösterreichischen Mindestsicherungsmodell ausführte, ist je weiterer Person im Haushalt ein Aufwand in „einiger Höhe“ erforderlich. In Tirol würden pro Kind bei entsprechender Familiengröße allerdings nur noch ca 150 Euro pro Monat zur Verfügung stehen, wovon der Bedarf älterer Kinder -selbst inklusive Familienbeihilfe- nicht gedeckt werden kann. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings bereits mehrfach ausgesprochen, dass es notwendig ist, dass ein System der bedarfsorientierten Mindestsicherung „seinen eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – erfüllt“<sup>6</sup>. Es wird daher angeregt, die Kinderstaffelung am Modell des Vorarlberger Sozialhilfegesetzes durchzuführen, wo der der Richtsatz erst ab dem vierten Kind verringert wird und die Staffelung gradueller ausfällt, was vom Verfassungsgerichtshof bereits für sachlich befunden wurde.<sup>7</sup>

Da es sich bei Familien mit mehr als vier Kindern wohl um ein Ausnahmephänomen handeln wird, scheint es zudem so, als würde das Land Tirol mit dieser Staffelung ein politisches Signal an (migrantische) Mehrkindfamilien senden wollen. Es ist jedoch integrationspolitisch wenig sinnvoll, genau diesen Kindern bewusst den Start ins Leben zu erschweren, da weniger Geld in der Familie nachweislich zu **weniger sozialer Teilhabe** der Kinder führt.<sup>8</sup>

---

<sup>3</sup> VfGH G 308/2018-8 vom 1. Dezember 2018, Rn 39 mit Verweis auf VfStg. 20.018/2015.

<sup>4</sup> VfGH, G 136/2017 ua. vom 7. März 2018; Rn 122.

<sup>5</sup> VfGH G 136/2017 vom 7. März 2018, Rn 127.

<sup>6</sup> VfGH G 156/2018-28 vom 11. Dezember 2018.

<sup>7</sup> VfGH 12.12.2017, V 101/2017.

<sup>8</sup> Siehe Studie der Volkshilfe „Soziale Teilhabe armutsbetroffener Kinder“, 2023, abrufbar unter

[https://www.kinderarmut-abschaffen.at/fileadmin/user\\_upload/Media\\_Library\\_Kinderarmut/Publikationen/2023\\_Soziale\\_Teilhabe\\_Armutsbetroffener\\_Kinder.pdf](https://www.kinderarmut-abschaffen.at/fileadmin/user_upload/Media_Library_Kinderarmut/Publikationen/2023_Soziale_Teilhabe_Armutsbetroffener_Kinder.pdf).

Eine beispielhafte Familie mit zwei Erwachsenen und vier Kindern würde laut dem Entwurf nun einen um circa 580€ geringeren Anspruch auf Lebensunterhalt haben, verglichen mit den zuletzt geltenden Sätzen der Mindestsicherung.

### **Einkommensanrechnung von Lebensgefährten:innen: Klärungsbedarf**

Ebenso zu hinterfragen finden wir den im Entwurf in §18 (2) benannten „**Lebensgefährten**“ in einer Haushaltsgemeinschaft, dessen Einkommensunterlagen nicht nur zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern auch einberechnet werden können. Dies suggeriert eine Unterhaltspflicht, die nicht besteht, und bringt Bezieher:innen in drastische Abhängigkeitsverhältnisse. Auch hier bedarf es einer klaren Nachschärfung des Entwurfs.

### **Zum Ausschluss subsidiär schutzberechtigter Personen**

Auch wenn der Ausschluss der Subsidiär Schutzberechtigten Personen nicht Teil dieser Novelle ist, sondern vielmehr ohne Begutachtungsfrist am Ende des Vorjahres stattfand, muss diese Änderung und deren Konsequenzen benannt werden. Vielmehr wurde es in der vorliegenden Novelle verabsäumt, die in Bälde in Kraft tretende Verordnung 2024/1347 dahingehend umzusetzen, dass auch Subsidiär Schutzberechtigten Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind. Der Ausschluss von **subsidiär schutzberechtigten Personen** aus der Mindestsicherung, sowie der Zugang zu Leistungen für Personen mit einem Aufenthaltstitel aus dem **NAG** erst nach 5 Jahren (Verfestigung) auch in Härtefällen wird von Seiten des Diakonie Flüchtlingsdiensts stark kritisiert. Die massiv negativen Auswirkungen auf diese Personengruppen sind in anderen Bundesländern seit Jahren ersichtlich, da dort das Sozialhilfegrundgesetz schon umgesetzt wurde.

In der Praxis bedeutet dies: Rückkehr in **Grundversorgungseinrichtungen**, speziell für Menschen mit chronischen Erkrankungen, die nicht arbeitsfähig sind. Lange Grundversorgungsaufenthalte für Alleinerzieher:innen mit Kinderbetreuungspflichten oder für Menschen, die sich im Pensionsalter befinden, jedoch keinen Pensionsanspruch in Österreich erworben haben. Fehlende Rückzugs- und Lernmöglichkeiten für Kinder, die ihre gesamte Kindheit lang in Grundversorgungsquartieren unter widrigen Bedingungen verbringen. Soziale Unsicherheit. Frauen in Gewaltbeziehungen, denen die Loslösung aus solchen Beziehungen noch schwerer fällt, da es kaum noch Ablöseperspektiven gibt (oder erst nach 5 Jahren). Ein dauerhaftes Leben in Grundversorgungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in Unterbringungen die nicht barrierefrei sind. Kaum finanzielle Mittel, um

an Sprachlernmöglichkeiten teilzunehmen oder sich Eigenständigkeit und soziale Teilhabe zu bewahren. Bestehende Zuverdienstgrenzen und der durch Erwerbstätigkeit drohende Verlust eines Grundversorgungsquartiers, wenn die Zahl der Quartiersplätze mal wieder zu gering ist.

Es ist mit **erheblichen integrationspolitischen Auswirkungen** zu rechnen, wenn subsidiär schutzberechtigte Personen vom Zugang zur Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Bereits erreichte Integrationsfortschritte werden dadurch gefährdet, etwa wenn Betroffene gezwungen sind, ihre bisherigen Wohnverhältnisse aufzugeben. Dies betrifft auch Personen, die bereits in den Arbeitsmarkt eingegliedert sind, jedoch ergänzend Leistungen beziehen, um ihren Lebensunterhalt vollständig zu sichern. Oder Personen, die Familienmitglieder pflegen müssen und daher dem Arbeitsmarkt nicht vollständig zur Verfügung stehen können.

Unterbringungsformen wie **Grundversorgungsquartiere** sind nur eingeschränkt für eine längerfristige Perspektive geeignet und bieten kaum förderliche Rahmenbedingungen für nachhaltige Integration. Insgesamt besteht daher das Risiko, dass der Weg zur Selbsterhaltungsfähigkeit deutlich verzögert oder strukturell erschwert wird. Speziell bei Familien stellt sich hier die Frage, inwiefern Kinder in einer gesunden und fördernden Umgebung aufwachsen können, wenn sie kaum Rückzugsmöglichkeiten haben, die finanziellen Mittel stark beschränkt sind und ungewiss ist, ob sie längerfristig in einer Einrichtung bleiben können oder immer wieder von Transfers betroffen sein werden.

Die aktuell bei Vernetzungen und Austauschtreffen immer wieder angesprochenen **Härtefälle**, die die genannten Aufenthaltstitel haben, konnten bisher nur vage ausgemacht werden. Es stellt sich somit für die Bezieher:innen die Frage ob/wie lange sie als Härtefall gelten, ob sie sich langfristig ihre Wohnungen erhalten können oder ob sie mit jeder neuen Entscheidung eine Kündigung der Wohnung erwägen müssen, in der Ungewissheit einen passenden Grundversorgungsplatz in Wohnortnähe zu bekommen. Eine faktische Zusage für eine langfristige Absicherung von Härtefällen und transparente Kriterien gibt es nicht. Wir fordern daher weiterhin einen Anspruch auf **Kernleistungen** im Rahmen der Tiroler Mindestsicherung.

Für den Diakonie Flüchtlingsdienst

Saskia Buiting-Dietachmayr & Simone Rabl

Regionalkoordination Tirol

Innsbruck, 27.03.2026